



G E M E I N D E
NEUHEIM

REGLEMENT DER ANSTELLUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

(Anstellungs- und Entschädigungsreglement)

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Geltungsbereich
- 2 Art des Arbeitsverhältnisses
- 3 Besondere Fälle

B. Mitarbeiter

- 4 Anstellung
- 5 Probezeit
- 6 Kündigungsfristen
- 7 Beendigung des Anstellungsverhältnisses
- 8 Öffentliche Nebenämter
- 9 Nebenerwerb
- 10 Schweigepflicht und Amtsgeheimnis
- 11 Zuweisung anderer Arbeiten und Versetzungen
- 12 Gehalt
- 13 Periodische Standortbestimmung
- 14 Dienstaltersgeschenk
- 15 Kinderzulagen
- 16 Gehaltsfortzahlung im Todesfall
- 17 Krankheit und Unfall
- 18 Pensionskasse
- 19 Rechtsschutz und Verfahren

C. Gemeinderat

- 20 Entschädigung
- 21 Pensionskasse
- 22 Versicherungen

D. Kommissionen

- 23 Entschädigung
- 24 Versicherungen

E. Funktionen im Nebenamt

- 25 Entschädigung
- 26 Versicherungen

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 27 Vollziehungsverordnung
- 28 Vollzug
- 29 Inkrafttreten
- 30 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

ANHANG I Gehalt der hauptamtlichen Angestellten

ANHANG II Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates pro Jahr

ANHANG III Kommissionsentschädigungen

ANHANG IV Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Dienste der Einwohnergemeinde tätigen Mitarbeiter¹ sowie die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären.

Das gemeindliche Anstellungs- und Entschädigungsreglement geht den kantonalen Vorschriften vor, sofern das kantonale Recht nicht zwingende Vorschriften enthält.

§ 2

Art des Arbeitsverhältnisses

Die Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Lehrlinge, Aushilfspersonal und Hilfskräfte werden durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Soweit dieser keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Obligationenrechts Anwendung.

Für Lehrer gelten die kantonalen Vorschriften.

§ 3

Besondere Fälle

Treten Fälle auf, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, hat der Gemeinderat die Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes sinngemäss anzuwenden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet.

Pflichten der Mitarbeiter

§ 8

Öffentliche Nebenämter

Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat.

§ 9

Nebenerwerb

Die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit darf die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen. Für die Ausübung besteht eine Meldepflicht an die Anstellungsbehörde. Besteht eine Beeinträchtigung der dienstlichen Aufgabenerfüllung nur in zeitlicher Hinsicht, kann vom Arbeitgeber eine Reduktion des Arbeitspensums verlangt werden.

Mitarbeiter mit einem Vollpensum bedürfen für die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit der Bewilligung des Gemeinderates.

§ 10

Schweigepflicht und Amtsgeheimnis

In allen geschäftlichen Angelegenheiten haben die Mitarbeiter gegenüber Dritten während der Anstellungsdauer und nach dem Austritt Verschwiegenheit zu wahren. Es ist ihnen untersagt, an unberechtigte Drittpersonen Wahrnehmungen weiterzuleiten, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben machen und die nicht zur Veröffentlichung geeignet oder bestimmt sind.

§ 11

Zuweisung anderer Arbeiten und Versetzungen

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, vorübergehend andere zumutbare Tätigkeiten auszuführen, wenn ihnen solche zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung und Erhaltung der Arbeitsplätze zugewiesen werden. Versetzungen sind zulässig, soweit diese betrieblich notwendig und zumutbar sind. Für die Dauer der Kündigungsfrist besteht bezüglich des bisherigen Gehalts eine Besitzstandsgarantie.

Rechte der Mitarbeiter

§ 12

Gehalt

Das Jahresgehalt wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich; das 13. Monatsgehalt wird im November ausbezahlt.

Grundlagen der Gehaltsbemessung bilden der Aufgaben- und Verantwortungsbereich sowie die individuelle Leistung des Mitarbeiters. Für die jährliche Entwicklung der individuellen Gehaltsanpassungen dienen die erbrachten Leistungen und das Verhalten des Einzelnen in seinem Aufgabenbereich als Massstab. Der Gemeinderat kann die Gehaltssumme jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

Die Einstufung erfolgt nach den Grundlagen im Anhang I. Mit dieser Gehaltszahlung sind alle geldwerten Ansprüche abgedeckt. Es werden insbesondere keine Treue- und Erfahrungszulagen ausgerichtet.

Beiträge, die der Bund, Kanton oder Dritte an die Gehälter ausrichten, sowie Entschädigungen, die für besondere Verrichtungen seitens Dritter bezahlt werden, fallen in die Gemeindekasse; ebenso sämtliche Gebühren für amtliche Verrichtungen.

§ 13

Periodische Standortbestimmung

Jeder Mitarbeiter hat Anspruch auf mindestens ein jährlich stattfindendes Standortbestimmungs- und Planungsgespräch mit seinem direkten Vorgesetzten. In diesem Führungsgespräch sollen

- die bisherige Entwicklung in der Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung gemeinsam besprochen und beurteilt werden
- über gegenseitige Erwartungen und Bedürfnisse/Wünsche Klarheit geschaffen werden
- der einzuschlagende Weg für die künftige Aufgabenerfüllung, sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung festgelegt werden
- die Arbeitszeitplanung für die nächste Periode gemacht werden
- die zu erreichenden Ziele vereinbart werden

§ 14

Dienstaltersgeschenk

Mitarbeitern wird erstmals nach 10 Dienstjahren, dann nach je 5 weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe eines Monatsgehaltes (1/13 des Jahresgehaltes) ausgerichtet.

Das Dienstaltersgeschenk wird in der Regel ausbezahlt und kann nur ausnahmsweise und basierend auf individueller Vereinbarung max. zur Hälfte in Urlaub umgewandelt werden.

Bei Veränderungen des Beschäftigungsgrades richtet sich die Höhe des Dienstaltersgeschenkes nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre.

Falls das Anstellungsverhältnis für eine bestimmte Zeit unterbrochen wird und der Mitarbeitende wieder als Arbeitnehmer angestellt wird, kann die Zeit vor dem Unterbruch an das Dienstaltersgeschenk angerechnet werden.

§ 15
Kinderzulagen

Die Ausrichtung der Kinderzulagen richtet sich nach kantonalem Recht.

§ 16
Gehaltsfortzahlung im Todesfall

Eine Gehaltsfortzahlung im Todesfall richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Zug.

§ 17
Krankheit und Unfall

Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen.

Personalvorsorge

§ 18
Pensionskasse

Für die Mitarbeiter ist der Beitritt zur kantonalen Pensionskasse gemäss den Vorschriften des Pensionskassengesetzes obligatorisch.

Rechtsschutz und Verfahren

§ 19
Rechtsschutz und Verfahren

Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich die Rechtspflege nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Nicht angefochten werden können:

- Nichtbeförderung und/oder Nichtgewährung einer Lohnerhöhung
- Die Nichtgewährung/-erhöhung von leistungsabhängigen Zulagen
- Ablehnung eines Gesuches um Reduktion der Beschäftigung
- Schriftliche Verwarnung, Zuweisung anderer Arbeit oder Androhung der Entlassung
- Nichtgewährung von Urlaub

Bei zivilrechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und der Zivilprozessordnung.

C. GEMEINDERAT

§ 20

Entschädigung

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für ihre Tätigkeiten im Dienste der Einwohnergemeinde eine Entschädigung gemäss Anhang II. In der Entschädigung sind alle Bemühungen im Zusammenhang mit dem Dikasterium, Besprechungen, Gemeinderats- und Kommissionssitzungen enthalten. Repräsentationsentschädigungen sowie Ersatz von Auslagen sind mittels separatem Beleg geltend zu machen.

§ 21

Pensionskasse

Die Gemeinderäte können im Rahmen der Entschädigung gemäss Anhang II bei einer Pensionskasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert werden. Derjenige Gemeinderat, welcher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, hat zusätzlich zum Salär brutto Anspruch auf den Arbeitgeberanteil.

§ 22

Versicherungen

Unfallversicherung

Die Gemeinderäte sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert.

Haftpflichtversicherung

Die Gemeinderäte sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Personen-, Vermögens- und Sachschäden versichert.

Fahrzeugkaskoversicherung

Für die privaten Fahrzeuge von Gemeinderäten besteht bei Dienstfahrten eine Vollkasko-Versicherung.

D. KOMMISSIONEN

§ 23

Entschädigung

Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, beziehen die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen eine Entschädigung gemäss Anhang III. Darin enthalten sind auch die ausserhalb der Sitzungen aufgewendete Vorbereitungszeit, das Aktenstudium sowie die Protokollführung.

Für besondere Inanspruchnahme kann der Gemeinderat den Kommissionsmitgliedern eine Entschädigung gemäss Anhang III ausrichten.

Die Mitarbeiter der Einwohnergemeinde beziehen für Kommissionstätigkeiten während der Arbeitszeit keine zusätzliche Entschädigung.

§ 24

Versicherungen

Unfallversicherung

Die Kommissionsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert.

Haftpflichtversicherung

Die Kommissionsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Personen-, Vermögens- und Sachschäden versichert.

Fahrzeugkaskoversicherung

Für die privaten Fahrzeuge von Kommissionsmitgliedern besteht bei Dienstfahrten eine Vollkasko-Versicherung.

E. FUNKTIONEN IM NEBENAMT

§ 25

Entschädigung

Funktionäre im Nebenamt beziehen für ihre Tätigkeit im Dienste der Einwohnergemeinde eine Entschädigung gemäss Anhang IV.

§ 26

Versicherungen

Unfallversicherung

Die nebenamtlichen Angestellten und Funktionäre sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert.

Haftpflichtversicherung

Die nebenamtlichen Angestellten und Funktionäre sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Personen-, Vermögens- und Sachschäden versichert.

Fahrzeugkaskoversicherung

Für die privaten Fahrzeuge von nebenamtlichen Angestellten und Funktionären besteht bei Dienstfahrten eine Vollkasko-Versicherung.

F. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 27

Vollziehungsverordnung

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vollziehungsbestimmungen in einer Verordnung.

§ 28

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat. Sofern übergeordnetes Recht eine Änderung einzelner Bestimmungen dieses Reglementes bewirkt, ist die formelle Anpassung dieses Reglementes Sache des Gemeinderates.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Anstellungs- und Entschädigungsreglement tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft. Die beschlossenen Änderungen der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010 sind per 08. Februar 2011 in Kraft getreten.

§ 30

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle früheren gemeindlichen Besoldungs- und Personalreglemente, Verordnungen und Regelungen aufgehoben.

Gemeinderat Neuheim

sig. Hans Küttel, Gemeindepräsident

sig. Bettina Krummenacher, Gemeindeschreiberin

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung:
Genehmigt durch die Finanzdirektion

15. November 2001 / 15. Dezember 2010
12. Dezember 2001 / 19. Januar 2011

ANHANG I

Gehalt der hauptamtlichen Angestellten (inkl. 13. Monatsgehalt)²

Funktionsstufe	Funktion	von CHF inkl. Teuerung	bis CHF inkl. Teuerung
D	Verwaltung/Kader	87'420	157'340
C	Verwaltung/Mitarbeiter	54'630	113'640
B	Hauswarte	54'630	104'890
A	Bauamt	54'630	87'420

Funktionen, für welche dieses Reglement keine besondere Regelung vorsieht, werden entsprechend dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich vom Gemeinderat in eine der obigen Funktionen eingereiht.

Lehrlinge werden nach den ortsüblichen Ansätzen entlöhnt.

Ausnahmen:

Der Gemeinderat kann die Höchstansätze gemäss Anhang I in begründeten Ausnahmefällen um max. 20 % erhöhen.

Ausserordentliche Leistungen:

Als Anerkennung für ausserordentliche Leistungen hat der Gemeinderat die Möglichkeit, für zeitlich befristete Sonderleistungen von einzelnen Mitarbeitenden oder eines Teams, welche nicht über die normale Leistungsbeurteilung honoriert werden, in geeigneter Form einen Beitrag von max. CHF 1'000.00 auszurichten.

Prämie ³

Der Gemeinderat kann im Rahmen der jährlichen Beurteilungsgespräche einzelnen Mitarbeitern eine Prämie ausrichten. Die Prämie hat geringer als der Stufenanstieg des kant. Personalgesetzes auszufallen. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Teuerung. Allfällige Prämien im Folgejahr basieren stets auf dem Grundlohn.

Die Ansätze basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Oktober 2010. Sie können vom Gemeinderat jährlich ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

² Änderung beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 06. Dezember 2010

³ Änderung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2006

ANHANG II

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates ⁴⁾

Grundentschädigung	Mitglieder	20% des ordentlichen Verwaltungshöchstlohnes
	Präsident zusätzlich	10% des ordentlichen Verwaltungshöchstlohnes

Die Grundentschädigung deckt sämtliche Aufwendungen für die Amtsführung mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten ab.

Sitzungsgelder	Übergemeindliche Konferenzen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Verbände, sofern die betreffende Funktion nicht anderweitig entschädigt wird:	
	als Mitglied	CHF 320.- pro Sitzung
	als Vorsitzender	CHF 480.- pro Sitzung

Gemeindliche Kommissionen: Gemäss Anhang III

Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit sind mit den Sitzungsgeldern abgegolten.

Projektarbeit	Vom Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung beschlossene, einmalige und klar abgegrenzte Vorhaben:	
	nach Aufwand, maximal	18% des ordentlichen Verwaltungshöchstlohnes

Spesen	pauschal	CHF 1'350.- pro Jahr
--------	----------	----------------------

Vorsorge	Kostenbeteiligung:	50% je Arbeitgeber/Arbeitnehmer
	(Die Wahl der Vorsorge ist freiwillig. Derjenige Gemeinderat, welcher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, hat zusätzlich zum Salär brutto Anspruch auf den Arbeitgeberanteil)	

Die Details betreffend Erfassung und Abrechnung der Sitzungsgelder und der Projektarbeit sind in der Vollziehungsverordnung zum Anstellungs- und Entschädigungsreglement geregelt.

Die Ansätze basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2013. Sie können vom Gemeinderat jährlich ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

⁴⁾ Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013

ANHANG III

Kommissionsentschädigungen ⁴⁾

Die Mitglieder der gemeindlichen Kommissionen (ständige und nicht ständige) erhalten folgende Entschädigungen:

Rechnungsprüfungs- kommission	Präsident	CHF	80.-	pro Stunde
	Mitglieder	CHF	60.-	pro Stunde
Sitzungsgelder	Präsident	CHF	130.-	pro Sitzung bis 2½ Std.
		CHF	160.-	pro Sitzung über 2½ Std.
	Mitglieder	CHF	90.-	pro Sitzung bis 2½ Std.
		CHF	110.-	pro Sitzung über 2½ Std.
Protokollführer	CHF	80.-	pro Sitzung (zusätzlich, sofern nicht im Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde)	

Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit sind mit den Sitzungsgeldern abgegolten.

Weitere Tätigkeiten	Nicht mit Kommissionssitzungen verbundene Tätigkeiten wie Schulbesuche (Schulkommission), Organisation von Anlässen (Kulturkommission), Stimmbüro sowie Teilnahmen an Kursen, Seminaren und Tagungen:			
	Stundenweise	CHF	45.-	pro Stunde
	Halber Tag	CHF	150.-	
	Ganzer Tag	CHF	300.-	

Spesen Die Spesenvergütung für auswärtige Tätigkeiten wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die Details betreffend Erfassung und Abrechnung der Kommissionstätigkeiten sind in der Vollziehungsverordnung zum Anstellungs- und Entschädigungsreglement geregelt.

Die Ansätze basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2013. Sie können vom Gemeinderat jährlich ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

⁴⁾ Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013

ANHANG IV

Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt ⁴⁾

Feuerwehr	Kommandant	CHF	12'000.-	pro Jahr plus Sold
	Vizekommandant	CHF	5'500.-	pro Jahr plus Sold
	Ausbildungschef	CHF	2'400.-	pro Jahr plus Sold
	Atenschutzchef	CHF	1'800.-	pro Jahr plus Sold
	Chef Löschzug	CHF	1'500.-	pro Jahr plus Sold
	PR Beauftragte	CHF	500.-	pro Jahr plus Sold
	VKD Chef	CHF	400.-	pro Jahr plus Sold
	MWD Chef	CHF	400.-	pro Jahr plus Sold
	San D Chef	CHF	400.-	pro Jahr plus Sold
	Elektrochef	CHF	400.-	pro Jahr plus Sold
	Offizier	CHF	1'100.-	pro Jahr plus Sold
	Gruppenführer	CHF	600.-	pro Jahr plus Sold
	Materialchef	CHF	45.-	pro Stunde
	Feuerwehrsold	CHF	38.-	pro Übung
	Tagespauschale	CHF	300.-	pro Tag
	Entschädigung für Ernsteinsätze	CHF	45.-	minimal pro Einsatz für jede weitere Stunde

Im Pflichtenheft der einzelnen Funktionen wird aufgeführt welche Leistungen für die Funktionsentschädigungen zu erbringen sind.

Die Entschädigungen für die Funktionen können kumuliert werden.

Weitere nebenamtliche Tätigkeiten	Gemeindeweibel	CHF	1'200.-	pro Jahr
	Gemeindeweibel Stellvertreter	CHF	250.-	pro Jahr
	Betreibungsbeamter	CHF	56.-	pro Betreibung
	Übrige nebenamtliche Tätigkeiten	CHF	45.-	pro Stunde

Die Ansätze basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2013. Sie können vom Gemeinderat jährlich ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

⁴⁾ Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013